

Anlage II – Nr. 1.1

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S.221), der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15. Dezember 1998 folgende Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut beschlossen, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Januar 2019.

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler oder die Schülerin nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung.“

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unterricht für Musikalische Grundausbildung, Rhythmik, Musikalische Früherziehung und Spielkreise wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt. Darüber hinaus ist für bestimmte Instrumental- und Vokalfächer ein Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern im Fachbereich I möglich (das aktuelle Angebot kann jeweils bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).

Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug sowie in den Ergänzungsfächern.

Bei Bedarf können – im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung – weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.

Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (acht Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.“

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgegeben wird.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.“

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.“

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Während der Probezeit sind Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; danach nur zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres.

Im Fachbereich I sind bei zweijährigen Kursen Abmeldungen nach der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich, bei einjährigen Kursen nur während der Probezeit.

Ordentliche Abmeldungen müssen mindestens zwei Monate vor Abmeldetermin bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.

Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden.

Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.“

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Kammermusik, Orchesterspiel.

Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.“

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin – der Lehrer des Hauptfaches im Benehmen mit der Schulleitung vor.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Instrumente

(1) Grundsätzlich muss der Schüler oder die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.

(2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schülerinnen und Schüler gegen Gebühr überlassen werden. Die Überlassungszeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen instand zu halten. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule Neureut benannte Firmen beauftragt werden.

Bei Beschädigungen oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.“

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebühren werden nicht erhoben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Ergänzungsfächern und Kammermusik, die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II sind.

Werden nur Ergänzungsfächer beziehungsweise Kammermusik belegt, besteht Gebührenpflicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis. Ensemblefächer ab sieben Teilnehmer oder Teilnehmerinnen sind gebührenfrei.“

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schuldner oder Schuldnerin der Gebühren ist, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebührenschnldner oder Gebührenschnldnerin ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Entstehung der Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren.

Die Jahresgebühren werden regelmäßig im Januar zu Beginn eines Kalenderjahres durch Gebührenbescheid erhoben.

Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.

(2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut schriftlich einzureichen und werden an das entsprechende Fachamt zur Bearbeitung weitergeleitet.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung werden die Jahresgebühren anteilig erstattet.

(2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.

(3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.

(4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.“

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung

(1) Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn Familienmitglieder das Badische Konservatorium besuchen oder ein Schüler oder eine Schülerin der Jugendmusikschule Neureut ein weiteres Fach am Badischen Konservatorium belegt.

(3) Gebührenermäßigung, die durch Mehrfachbelegungen an der Jugendmusikschule Neureut und dem Badischen Konservatorium entsteht, wird ab dem Monat gewährt, in dem die Belegungen am Badischen Konservatorium bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut durch die Erziehungsberechtigten angezeigt werden.“

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug gerät, kann der Schüler oder die Schülerin vom

Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind beziehungsweise bis zur Entlassung. Während des Ausschlusses besteht weiter Zahlungspflicht.

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Ausschlusses, entrichtet, werden Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffen.“

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler oder der Schülerin, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c auch einem Lehrer seiner oder ihrer Wahl, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigen steht ein Äußerungsrecht den Erziehungsberechtigten zu. Die Entlassung beziehungsweise deren Androhung ist bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ansonsten dem Schüler oder der Schülerin selbst schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut erhält folgende Fassung:

„**Gebührenverzeichnis** zu § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut
(gültig ab 01.03.2019)

Fachbereich I

(Unterricht in Klassen und Gruppen ab vier Schülerinnen und Schüler)

	Unterricht/ Woche	Kurs- dauer	Jahres- gebühr	monatl. Rate
Musikalische Früherziehung *)	60 Minuten	2 Jahre	370,80 €	30,90 €
Musikalische Grundausbildung*)	45 Minuten	1 Jahr	284,40 €	23,70 €
Rhythmik *)	60 Minuten	1 Jahr	370,80 €	30,90 €
Rhythmik 2- bis 3-Jährige *)	45 Minuten	1 Jahr	370,80 €	30,90 €
Rhythmik für Behinderte *)	60 Minuten	keine Begrenzung	370,80 €	30,90 €
Spielkreise *)	45 Minuten	keine Begrenzung	283,20 €	23,60 €
Spielkreise *)	60 Minuten	keine Begrenzung	370,80 €	30,90 €
Gruppen mit 5 und mehr Schüler/innen	30 Minuten	keine Begrenzung	296,40 €	24,70 €
	45 Minuten		445,20 €	37,10 €
	60 Minuten		592,80 €	49,40 €
4er-Gruppe	30 Minuten	keine Begrenzung	331,20 €	27,60 €
	45 Minuten		496,80 €	41,40 €
	60 Minuten		662,40 €	55,20 €

*) Für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Gruppen- und Einzelunterricht erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 34,80 € pro Jahr bzw. 2,90 € pro Monat.

Kurse mit 60 Minuten Unterrichtsdauer werden bei einer Belegung mit nur sechs bis sieben Kindern bei unveränderter Gebührenhöhe auf 45 Minuten Unterrichtszeit / Woche verkürzt.

Fachbereich II

(Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht und Unterricht bis drei Schülerinnen und Schüler, theoretischer Einzelunterricht)

	Unterricht/ Woche	Jahres- gebühr	monatl. Rate
Einzel- unterricht	15 Minuten	417,60 €	34,80 €
	30 Minuten	835,20 €	69,60 €
	45 Minuten	1.252,80 €	104,40 €
	60 Minuten	1.671,60 €	139,30 €
	75 Minuten	2.089,20 €	174,10 €
	90 Minuten	2.506,80 €	208,90 €
Unterricht in der 2er-Gruppe	15 Minuten	250,80 €	20,90 €
	30 Minuten	500,40 €	41,70 €
	45 Minuten	751,20 €	62,60 €
	60 Minuten	1000,80 €	83,40 €
	75 Minuten	1.251,60 €	104,30 €
	90 Minuten	1.501,20 €	125,10 €
Unterricht in der 3er-Gruppe	15 Minuten	212,40 €	17,70 €
	30 Minuten	423,60 €	35,30 €
	45 Minuten	636,00 €	53,00 €
	60 Minuten	848,40 €	70,70 €
	75 Minuten	1.059,60 €	88,30 €
	90 Minuten	1.272,00 €	106,00 €

Ergänzungsfächer (Musiktheorie und Dispositionstraining in Klassen mit in der Regel mindestens fünf Schülerinnen und Schülern)

	Jahresgebühr	monatl. Rate
bis zu 90 Minuten/Woche	528,00 €	44,00 €
Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Unterricht im Fachbereich I oder II haben	gebührenfrei	gebührenfrei

Blockseminare

(zu unterschiedlichen Themenbereichen in Klassen mit mindestens fünf Schülerinnen und Schülern)

	einmalige Gebühr
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	36,10 €
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	108,20 €

Kammermusik (zwei bis sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

	monatl. Rate
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	gebührenfrei
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	13,30 €

Ensemblefächer ab sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebührenfrei.

Gebührenermäßigungen

Bei Mehrfachbelegungen im Einzel- oder Gruppenunterricht innerhalb einer Familie gelten folgende Ermäßigungen auf die Summe der Unterrichtsgebühren für diese Fächer:

bei 2 Belegungen	10 %
bei 3 Belegungen	20 %
bei 4 Belegungen	30 %
bei 5 Belegungen und mehr	40 %

Sonstige Gebühren

Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme	15,00 €
Bearbeitungsgebühr für außerordentliche Abmeldungen	15,00 €
Erwachsenenzuschlag *) für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	10 % auf die Unterrichtsgebühr

Instrumentenüberlassung

Wert des Instrumentes	im ersten Jahr		ab dem zweiten Jahr **)	
	Jahresgebühr	monatl. Rate	Jahresgebühr	monatl. Rate
bis 500,00 €	192,00 €	16,00 €	319,20 €	26,60 €
über 500,00 bis 5.000,00 €	217,20 €	18,10 €	344,40 €	28,70 €
über 5.000,00 €	255,60 €	21,30 €	382,80 €	31,90 €

Nutzungsgebühr

für Klavier und Schlagzeug: 49,20 €/Jahr bzw. 4,10 €/Monat.

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nach dem jeweils gültigen Steuersatz nachgefordert werden.

Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

*) Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die in Ausbildung stehen bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten; hier entfällt der Zuschlag ab dem Monat, in dem eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wurde.

**) Gilt nicht für den frühinstrumentalen Unterricht.“

Artikel 3

Die letzte Satzungsänderung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister